

über III
an 01
Herrn Czerwonka

00472/2015 Schwimmhalle Lankow

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, zusammen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzuwägen, unter welchen Umständen die Schwimmhalle Lankow - wie vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege gefordert, unter Denkmalschutz gestellt werden kann. Über das Ergebnis der Beratung ist die Stadtvertretung zeitnahe zu informieren.**
- 2. Die Stadtvertretung beschließt ein Bürgerbegehren (Vertreterbegehren) nach § 20 Abs. 3 der Kommunalverfassung MV. Die zu stellende Frage lautet: „Soll am Abriss der Schwimmhalle Lankow festgehalten werden?“**

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig. Sollte mit dem Antrag zu 2. Ein Votum zur Denkmaleigenschaft beabsichtigt sein, steht einem solchen Verfahren § 20 I S.1 KV M-V entgegen. Nach dieser Vorschrift sind nur bestimmte Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises einem Bürgerentscheid zugänglich. Aufgaben des Denkmalschutzes sind demgegenüber dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.) Unterhaltungsaufwand des Gebäudes
- Kostendarstellung für die Folgejahre Unterhaltungsaufwand des Gebäudes und keine Realisierung von Einnahmen durch den Grundstücksverkauf

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Mit Beschluss der StV vom 21.03.2011 hat die Stadtvertretung den Abriss der baugleichen Schwimmhallen Großer Dreesch und Lankow beschlossen, um den Neubau am alten Standort Großer Dreesch gefördert und damit finanziert und vom Innenministerium genehmigt zu bekommen. Nach Ansicht der oberen Bauaufsichtsbehörde handelt die Stadt rechtens. Die

Unterschutzstellung ist keine Option, da sich das Gebäude technisch auf einen Stand der 70er Jahre befindet und keine Nutzung vorstellbar ist für einen Baukörper mit zwei Schwimmbecken, dessen Baumasse sich in gleicher Größe in die Tiefe wie auch in die Höhe erstreckt.

Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nottebaum', with a long horizontal stroke extending to the right.

Bernd Nottebaum